



Wann und wie ist die TimeMachine zu verwenden?

Datum: 02.05.2025
Weitere Informationen: learn.swisssalary.ch



Rechtliche Hinweise

SwissSalary Ltd. behält sich alle Rechte aus diesem Dokument vor.

Keinerlei Teile dieses Werks dürfen in jeglicher Form oder auf jegliche Weise vervielfältigt werden – sei es grafisch, elektronisch oder mechanisch, einschliesslich durch Kopieren, Aufzeichnen, Mitschneiden oder mit Hilfe von Informationsspeicherungs- und Datenabfragesystemen – ohne dass die schriftliche Genehmigung von SwissSalary Ltd. vorliegt.

SwissSalary Ltd. behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Design-, Urheber-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how.

Obwohl bei der Erstellung dieses Dokuments jegliche Vorsichtsmassnahmen ergriffen wurden, übernimmt SwissSalary Ltd. keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Schäden die aus der Nutzung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder aus der Nutzung der Programme und des Quellcodes entstehen. Keinesfalls haftet SwissSalary Ltd. für jegliche Gewinnausfälle oder andere kommerzielle Schäden, die direkt oder indirekt durch dieses Dokument verursacht oder mutmasslich verursacht wurden.

copyright 1998 - 2025 Swisssalary Ltd.

Änderungsdatum: 02.05.2025

Impressum

SwissSalary AG (SwissSalary Ltd.)
Bernstrasse 28
CH-3322 Urtenen-Schönbühl
Schweiz

Tel.: +41 (0)31 950 07 77
support@swisssalary.ch
swisssalary.ch

Social Media

Youtube
Facebook
Instagram
LinkedIn
Xing
X

Zertifizierung

Swissdec

Index

1	Grundsätzliches zur TimeMachine	
2	Welche Felder müssen angepasst werden?	
2.1	Quellensteuerpflicht erlischt	5
2.2	Quellensteuer Tarifänderung	5
2.3	Lohnanpassung	5
3	Zusammenfassung	

1 Grundsätzliches zur TimeMachine

Die TimeMachine in SwissSalary bietet die Möglichkeit Änderungen von einzelnen Felder rückwirkend oder in die Zukunft zu erfassen.

Änderungen welche den aktuellen Monat betreffend sollten immer direkt auf der Personalkarte und nie in die TimeMachine eingetragen werden.

Auch auf die zusätzliche Erfassung in der TimeMachine, wenn der Feld-Wert bereits auf der Personalkarte geändert wurde, sollte verzichtet werden, da so in den TimeMachine-Posten (Verarbeitete TimeMachine Einträge) keine Änderungen ersichtlich sind (Alter und neuer Wert sind gleich resp. Leer) und als Folge mögliche Fehler bei den Lohnmeldungen, insbesondere die Quellensteuer betreffend, erzeugt werden.

2 Welche Felder müssen angepasst werden?

Für die Personalkarte wie auch die TimeMachine gilt der Grundsatz, dass nur die Felder angepasst werden sollten, die auch absolut notwendig sind. Je weniger Felder betroffen sind, desto besser.

2.1 Quellensteuerpflicht erlischt

Wir befinden uns im November 2024 und die Quellensteuerpflicht erlischt per 01.11.2024.

Hier reicht es aus auf der Personalkarte das Feld «Quellensteuerpflichtig» anzupassen. «QST Kanton» und «QST Tarif» sollten mit den bestehenden Werten belassen werden. Werden diese beiden Felder gelöscht, führt dies in den meisten Fällen zu Fehlern bei der ELM-Meldung. Die TimeMachine ist nicht zu verwenden, da die Änderung ab dem aktuellen Monat (vor dem Abrechnen des Lohnlaufs November) gültig ist.

Wir befinden uns im November 2024 und die Quellensteuerpflicht erlosch per 01.09.2024.

Da es sich hierbei um eine rückwirkende Änderung handelt, muss in diesem Fall das Feld «Quellensteuerpflicht» via TimeMachine per 01.09.2024 deaktiviert werden. Wie im oberen Beispiel sollten die Felder «QST Kanton» und «QST Tarif» nicht verändert werden. Auf der Personalkarte muss der alte «falsche» Wert belassen werden. Das Feld aktualisiert sich nach der Verarbeitung der offenen TimeMachine Einträgen mit dem nächsten Lohnlauf.

Auf der Lohnabrechnung werden die entsprechenden Korrekturen ab September aufgeführt.

2.2 Quellensteuer Tarifänderung

Wir befinden uns im November 2024 und der QST Tarif ändert per 01.11.2024 von A nach B

Da es sich hier um eine Änderung im aktuellen Monat handelt, kann die Änderung direkt auf der Personalkarte im Feld «QST Tarif» vorgenommen werden. Weitere Felder sind nicht betroffen und sollten somit nicht mutiert werden.

Wir befinden uns im November 2024 und der QST Tarif änderte per 01.09.2024 von A nach B

Da es sich hierbei um eine rückwirkende Änderung handelt, muss in diesem Fall das Feld «QST Tarif» via TimeMachine per 01.09.2024 entsprechend angepasst werden. Wie in den vorangehenden Beispielen sollten keine anderen Felder verändert werden. Auf der Personalkarte muss der alte «falsche» Wert belassen werden. Das Feld aktualisiert sich nach der Verarbeitung der offenen TimeMachine Einträgen mit dem nächsten Lohnlauf.

Auf der Lohnabrechnung werden die entsprechenden Korrekturen ab September aufgeführt.

2.3 Lohnanpassung

Auch in diesem Beispiel befinden wir uns im November 2024.

Anpassung rückwirkend per 01.09.2024

Da es sich hier um eine rückwirkende Änderung handelt, muss das Feld «Lohnsatz Betrag» via TimeMachine per 01.09.2024 angepasst werden. Die Personalkarte wird nicht verändert.

Anpassung per 01.11.2024

Da sich diese Anpassung auf den aktuellen Monat (vor dem Abrechnen des Lohnlaufs) bezieht, wird diese Änderung direkt auf der Personalkarte im Feld «Lohnsatz Betrag» vorgenommen. Die TimeMachine wird in diesem Fall nicht verwendet.

Anpassung in die Zukunft per 01.01.2025

Da es hier um eine Anpassung in die Zukunft handelt, muss das Feld «Lohnsatz Betrag» via TimeMachine per 01.01.2025 angepasst werden. Die Personalkarte wird nicht verändert.

3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es ein «Entweder / Oder» ist.

Entweder eine Änderung wird auf der Personalkarte (alle Änderungen im aktuellen Monat) oder via TimeMachine (alle rückwirkenden/zukunftsorientierten Änderungen) erfasst. Zu keinem Zeitpunkt aber doppelt. Dabei ist ein Minimum an Feldern zu bedienen.